

hängigkeit vom Zeitpunkt der Auslagerung wie folgt gestaffelt:

Monat der Auslagerung	Grundvergütung M/t ausgelagerter Speisekartoffeln
November	40,50
Dezember	41,-
Januar	42,50
Februar	44,-
März	45,50
April	47,50
Mai	50,50
Juni	54,50
Juli	61,50

(2) Für Speisekartoffeln, die während der Lagerperiode ab 1. Januar umgelagert werden müssen (Sekundärlagerung), wird an den neuen Lagerhalter für die nach DDR-Standard TGL 7776 — Speisekartoffeln — sortiert übernommenen Speisekartoffeln in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der erneuten Ein- und Auslagerung eine Grundvergütung in folgender Höhe gezahlt:

Monat der Speisekartoffeln Einlagerung j ^{onat} der Auslagerung	Grundvergütung M/t ausgelagerter						
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Januar	6,10	11,10	16,10	21,10	26,10	31,10	36,10
Februar	—	6,10	11,10	16,10	21,10	26,10	31,10
März	—	—	6,10	11,10	16,10	21,10	26,10
April	—	—	—	6,10	11,10	16,10	21,10
Mai	—	—	—	—	6,10	11,10	16,10
Juni	—	—	—	—	—	6,10	11,10
Juli	—	—	—	—	—	—	6,10

(3) Für Speisekartoffeln, die außerhalb der Lagerperiode für die laufende Versorgung vorübergehend in Lagerhäusern gelagert werden (Kurzzeitlagerung von Speisekartoffeln), wird folgende Grundvergütung gezahlt:

Monat der Auslagerung	Grundvergütung M/t ausgelagerter Speisekartoffeln
Juni,	6,10
Juli	6,10
August	6,10
September	6,10
Oktober	6,10

(4) Für die Lagerung der im ersten Halbjahr importierten Speisefrühspeisekartoffeln wird in Abhängigkeit von der Lagerungsdauer folgende Grundvergütung gezahlt:

Lagerungsdauer	Grundvergütung M/t ausgelagerter Speisefrühspeisekartoffeln
bis zu 72 Stunden	4,10
bis zu 1 Monat	6,10
bis zu 2 Monaten	11,10
bis zu 3 Monaten	16,10
über 2 Monate	21,10

§ 6

Regelungen zur Verlustvergütung

(1) Bei Herbsteinlagerung basiert der Verlustersatz auf folgenden Schwundsätzen:

Monat der Auslagerung Lagerverluste einschließlich Schwund in %

November	4
Dezember	5
Januar	6
Februar	8
März	11
April	15
Mai	20
Juni	26
Juli	34

Die finanzielle Höhe des Verlustersatzes je Tonne ausgelagerter Speisekartoffeln ist abhängig von den vorgegebenen monatlichen Schwundsätzen, der gewählten Form der Bestandsfinanzierung und den daraus resultierenden unterschiedlichen Basiswerten der eingelagerten Speisekartoffeln (Anlage 1 Tabellen 1 bis 7). Die Vergütung der Bestandsfinanzierungskosten erfolgt in Abhängigkeit von den jeweils zutreffenden Basiswerten und dem Zeitpunkt der Auslagerung und ist im ebenfalls monatlich gestaffelten Verlustersatz mit enthalten (Anlage 1 Tabellen 1 bis 7). Bei Eigenfinanzierung der Bestände sind die Erzeugerpreise der Basiswert für die Ermittlung des Verlustersatzes (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) je Tonne ausgelagerter Speisekartoffeln (Anlage 1 Tabelle 7) mit Ausnahme der für die Auslagerung der Lagerhäuser entsprechend § 4 Abs. 2 zugeführten Speisekartoffeln aus anderen Aufkommensbereichen. Hierbei sind die jeweils zutreffenden Liefer- bzw. Platzgroßhandels-Abgabepreise Basiswert für die Ermittlung des Verlustersatzes (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten). Bei Finanzierung der Bestände durch den Handelsbetrieb OGS basiert die Höhe der Vergütung des Verlustersatzes (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) auf den in Abhängigkeit von der Ortsklasse jeweils zutreffenden Liefer- bzw. Platzgroßhandels-Abgabepreis, wobei der Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) bei dieser Variante den Handelsbetrieben OGS vergütet wird.

— Die Vergütung des Verlustersatzes (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) auf der Basis des Liefergroßhandels-Abgabepreises erfolgt überall dort, wo die Speisekartoffeln im Einzugsbereich des zuständigen Liefergroßhandelsbetriebes aufgekauft und eingelagert werden (Anlage 1 Tabellen 1 bis 3).

— In den Fällen, in denen im Lagerhaus Speisekartoffeln aus überkreislichen bzw. überbezirklichen Lieferungen zum Liefergroßhandels-Abgabepreis zur Einlagerung gelangen, wird der Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) auf der Basis des jeweiligen Platzgroßhandels-Abgabepreises vorgenommen (Anlage 1 Tabellen 4 bis 6).

— In den Fällen, in denen der Handelsbetrieb OGS sowohl die Funktion des Liefer- als auch die Funktion des Platzgroßhandels ausübt, ist der Liefergroßhandels-Abgabepreis Basiswert für den Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten).

Bei Finanzierung der Bestände durch den Handelsbetrieb OGS wird nach beendeter Auslagerung für Lagerhäuser der Landwirtschaft die Endabrechnung vorgenommen. Sie erfolgt auf der Grundlage der Schwundsätze und der monatlichen Auslieferungsmengen, wobei die anzurechnende Menge unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Tabelle 1 dargestellten monatlichen Umrechnungsfaktoren ermittelt wird. Wurden durch geringere Verluste höhere Auslieferungsmengen erreicht, erhalten die Vertragspartner von den Handelsbetrieben OGS für die mehr ausgelagerten Speisekartoffeln den jeweils zutreffenden Erzeugerpreis oder bei